

**8686/AB**  
Bundesministerium vom 02.02.2022 zu 8878/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.858.826

Wien, 31.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8878/J des Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend erhebliche Probleme bei Corona-Bonus für Gesundheitspersonal sofort abstellen** wie folgt:

**Frage 1: Warum hat es fast ein halbes Jahr gedauert, den Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal auf den Weg zu bringen?**

---

Die Bestimmungen des § 1f des COVID-19-Zweckzuschussgesetz wurden mit BGBl. I Nr. 113/2021 am 30. Juni 2021 kundgemacht und sind am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Entsprechend § 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz sind zu den erlassenen Bestimmungen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesministers für Finanzen unter Anhörung der Länder zu erlassen. Die Abstimmung mit den Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen hat im konkreten Fall etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, weshalb die finale Fassung der Richtlinie erst am 30. September 2021 den Ländern übermittelt wurde.

**Fragen 2 und 3:**

- *Planen Sie eine Änderung der Richtlinien, sodass in Fällen, wenn jemand unter dem Jahr von der Gemeinde zum Land oder von Wien nach Niederösterreich gewechselt ist, keine Unklarheiten mehr in Bezug auf die Auszahlung bestehen?*
  - *Falls ja, inwiefern werden die Richtlinien geändert?*
  - *Falls nein, warum nicht?*
  - *Warum wurden nicht von Anfang an für solche Fälle klare Richtlinien festgelegt?*
- *Wann werden die missverständlichen Richtlinien-Formulierungen endlich beseitigt?*

Diese Fragestellung wurde in den Abstimmungssitzungen mit den Ländern thematisiert. Expliziten Eingang in die finale Version der Richtlinien hat dieser Themenbereich nicht gefunden, da auch seitens der Länder kein Bedarf an derartigen expliziten Regelungen angemeldet wurde. Da es im Zusammenhang mit der Vollziehung dieses Themenbereiches aber von unterschiedlichen Stellen Anfragen gegeben hat, werden wir diesen Themenbereich aufgreifen und bei einer Neuauflage der Richtlinien entsprechende eindeutige Zuständigkeitsregelungen aufnehmen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Regelungen des Zweckzuschusses auf finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen beruhen und seitens des Bundes daher keine Arbeitgeberin bzw. kein Arbeitgeber zu irgendetwas gezwungen werden und etwa eine Pflicht zur Abwicklung normiert werden kann. Hier bräuchte es eine umfassende Kompetenzgrundlage bzw. Zuständigkeit, die aber dem Bund und daher auch dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht zukommt. Bei der Abwicklung wird daher immer auf die Bereitschaft der Arbeitgeber:innen Bedacht zu nehmen sein, an diesen Regelungen auch mitzuwirken.

**Frage 4: Wer ist für die Auszahlung des Corona-Bonus zuständig, wenn jemand unter dem Jahr von der Gemeinde zum Land oder von Wien nach Niederösterreich gewechselt ist?**

Da der Abs. 1 des § 1f ZZG auf die Beschäftigung abzielt („....beschäftigt sind oder beschäftigt waren.“) werden es wohl nur die derzeitigen oder die jeweils letzten Arbeitgeber sein können. Hier sind natürlich dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wie bereits bei Frage 2 ausgeführt, Grenzen gesetzt, als dass die Arbeitgeber hier zu nichts verpflichtet werden können. Da der Anspruch auf die Bonuszahlung über den gesamten Zeitraum der Pandemie erworben werden kann (somit auch schon ab April 2020), wurde keine jährliche Abgrenzung vorgenommen. Da das Gesetz den Zweck verfolgt die verdienten Heldinnen und Helden der Pandemie zu belohnen, wurde

als Anspruchsvoraussetzung für den Bonus eine mindestens 6 Monate im Zeitraum der durch die WHO ausgerufenen COVID-19 Pandemie andauernde Beschäftigung bei der bonusauszahlenden Trägergesellschaft und davon mindestens 3 Monate (in Summe, kein durchgängiger Zeitraum notwendig) im Einsatz nach § 1f Abs. 2 waren, festgelegt.

**Frage 5:** Warum gibt es keine Regelungen für Beschäftigte, welche dieses Jahr weniger als 6 Monate gearbeitet haben?

Da der Anspruch auf die Bonuszahlung über den gesamten Zeitraum der Pandemie erworben werden kann (somit auch schon ab April 2020), wurde keine jährliche Abgrenzung vorgenommen. Da das Gesetz den Zweck verfolgt die verdienten Heldinnen und Helden der Pandemie zu belohnen, wurde – wie bereits ausgeführt - als Anspruchsvoraussetzung für den Bonus eine mindestens 6 Monate im Zeitraum der durch die WHO ausgerufenen COVID-19 Pandemie andauernde Beschäftigung bei der bonusauszahlenden Trägergesellschaft und davon mindestens 3 Monate (in Summe, kein durchgängiger Zeitraum notwendig) im Einsatz nach § 1f Abs. 2 waren, festgelegt.

**Frage 6:** Planen Sie hier zumindest eine anteilige Auszahlung des Corona-Bonus einzuführen?

Nein. Der Bund hat gegenüber den Ländern festgehalten, dass bei der Berechnung des pro Kopf-Anteils für den Bonus eine Teilzeitbeschäftigung unbeachtlich ist und daher auch eine 10 Stunden-Kraft die vollen 500 € zuerkannt bekommen kann.

**Frage 7:** Falls Sie keine anteilige Auszahlung des Corona-Bonus beschließen wollen, warum nicht?

Eine solche Regelung würde den administrativen Aufwand für die Träger, die Länder und auch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wesentlich erhöhen und entspricht auch nicht dem Grundgedanken dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



